

# **Kirchengesetz zur Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets**

Vom 24. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Finanzgesetzes**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens (Finanzgesetz – FinG) in der Fassung vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200) wird wie folgt geändert:

„Der Betrag errechnet sich aus den tatsächlichen, aus dem landeskirchlichen Haushalt geleisteten Ausgaben des jeweils letzten abgerechneten Haushaltsjahres für Versorgung, Wartegeld, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, ab dem Haushaltsjahr 2015 den Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „Der kirchliche Arbeitsplatz“ (KirA)“ sowie ab dem Haushaltsjahr 2022 den Kosten für das Landeskirchenweite Intranet.“

## **Artikel 2 Kirchengesetz über das landeskirchenweite Intranet (LKI-Gesetz)**

### **§ 1 Ziele des landeskirchenweiten Intranets**

(1) Die Landeskirche unterhält ein landeskirchenweites Intranet (LKI) zur dienstlichen Information und verbindlichen Kommunikation in und zwischen den Dienststellen und zur Kommunikation mit Mitarbeitenden.

(2) Die Ziele des LKI sind

1. die Verbesserung der Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften in der EKBO und ihrer Mitarbeitenden,
2. die Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheits- und Datenschutzstandards,
3. die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von schriftlichen Kommunikationsvorgängen in der EKBO.

### **§ 2 Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung kann die Nutzung des LKI im Einzelnen durch Rechtsverordnung regeln. Hier kann insbesondere festgelegt werden:

1. Gestaltung der Nutzung des LKI und des verbindlichen elektronischen Dienstwegs einschließlich der digitalen Bearbeitung und Archivierung von Verwaltungsvorgängen und des Zeitplans der verbindlichen Einführung,
2. Aufgaben des Konsistoriums für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen,
3. Aufbau der E-Mail-Adressen, die bei der Kommunikation über den kirchlichen Dienstweg verwendet werden,
4. Hinterlegung und Pflege der E-Mail-Adressen, die bei der Kommunikation über den kirchlichen Dienstweg verwendet werden,
5. Verfahren der Freischaltung von Nutzerkonten und Funktionen sowie der Einschränkung des Zugangs,
6. Speicherung und Verwendung und Archivierung von Daten,
7. Verpflichtung zur Nutzung weiterer Komponenten des LKI, insbesondere im Rahmen einer elektronischen Vorgangsbearbeitung.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2019

L.S.

Sigrun Neuwert h  
Präses